



# Verordnung über die Hundetaxe

Genehmigt vom Gemeinderat am 25. Februar 2013

## Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN .....	3
BEMESSUNG .....	3
BEFREIUNG .....	3
VERWENDUNG .....	3
HÖHE DER HUNDETAXE/RECHNUNGSSTELLUNG .....	3
HUNDeregISTER .....	4
ZUSTÄNDIGKEIT .....	4
SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	4

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, beschliesst gestützt auf

- Art. 13 des Hundegesetzes Kanton Bern (HunG) vom 27.03.2012 und
  - Art. 6 des Reglements über die Hundetaxe vom 06.12.2012
- folgendes

### **Allgemeine Vorschriften**

Grundsatz **Art. 1** Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

### **Bemessung**

Bemessungsart **Art. 2**<sup>1</sup> Die Hundetaxe wird pro Kalenderjahr und Hund bemessen, welcher am 01. Juli älter als 6 Monate ist und dessen Halterin oder Halter in der Gemeinde Wohnsitz hat.

Bemessungszeitpunkt <sup>2</sup> Für die Bemessung der Hundetaxe sind die Verhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres massgebend.

### **Befreiung**

Befreiung **Art. 3**<sup>1</sup> Nebst den gemäss kantonalen Gesetzgebung befreiten Hundehalterinnen und Hundehalter<sup>2</sup> sind die Hundehalterinnen und Hundehalter für ausgebildete Blindenführ-, Polizei-, Militär-, Lawinen-, Katastrophen-, Flächensuch- und Gebirgsflächensuchhunde von der Hundetaxe befreit.

Nachweis <sup>2</sup> Die Taxbefreiung erfolgt, sofern die Hundehalterinnen oder die Hundehalter die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist, dieses Rettungsorganisationen oder der Polizei zur Verfügung steht und in Notfällen aufgeboden werden kann. Der Nachweis hat jährlich zu erfolgen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Gruppen von Hundehalterinnen oder Hundehalter von der Hundetaxe befreien, deren Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt.

### **Verwendung**

**Art. 4** Die Einnahmen aus der Hundetaxe werden für die Bewirtschaftung der öffentlichen Hundetoiletten verwendet (Beuteldispenser, Robidogsäcke, Kontrolle/Leerung Hunde-WC etc.)

### **Höhe der Hundetaxe/Rechnungsstellung**

Höhe der Hundetaxe **Art. 5**<sup>1</sup> Die Hundetaxe beträgt Fr. 125.00 pro Hund.

Fakturierung <sup>2</sup> Die Hundetaxen werden jährlich per 01. Juli von der Finanzabteilung in Rechnung gestellt.

### **Hunderegister**

- Registerführung **Art. 6**<sup>1</sup> Die Abteilung Öffentliche Sicherheit führt ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, deren Rasse, den Adressen und Telefonnummern ihrer Hundehalterinnen und Hundehalter. Diese Daten sind nicht öffentlich und dürfen lediglich an die Organe der Polizei oder zur Identifikation eines aufgefundenen Hundes verwendet werden.
- Meldepflicht <sup>2</sup> Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, der Abteilung Öffentliche Sicherheit neue Hunde innert Monatsfrist zu melden. Dasselbe gilt für die Abmeldung bereits gemeldeter Hunde, welche nicht mehr gehalten werden.

### **Zuständigkeit**

- Registerführung **Art. 7**<sup>1</sup> Für die Führung des Hunderegisters ist die Abteilung Öffentliche Sicherheit verantwortlich.
- Rechnungsstellung <sup>2</sup> Für die jährliche Rechnungsstellung und den Versand ist die Finanzabteilung zuständig.

### **Schlussbestimmungen**

- Inkrafttreten **Art. 8** Die Verordnung über die Hundetaxe tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.

### **Beschluss des Gemeinderates**

Die Verordnung über die Hundetaxe wurde vom Gemeinderat am 25. Februar 2013 genehmigt.

Münchenbuchsee, 26. Februar 2013

### **GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE**

Präsidentin Gemeindeschreiber

sig. Elsbeth Maring-Walther sig. Olivier A. Gerig

### **Publikation**

Der Beschluss über die Verordnung wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Region Fraubrunnen Nr. 9 vom 1. März 2013 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Münchenbuchsee, 2. April 2013

### **PRÄSIDIALABTEILUNG**

Gemeindeschreiber

sig. Olivier A. Gerig